

Geschäftsreglement der International Graduate School (IGS) North-South der Universitäten Bern, Basel und Zürich

<p>Gegenstand dieses Reglements</p>	<p>I. Grundlagen</p> <p>Art. 1 Dieses Reglement regelt Zweck, Organisation, Zuständigkeiten und Aufgaben der International Graduate School (IGS) North-South, welche von den Universitäten Bern, Basel und Zürich gemeinsam betrieben wird.</p>
<p>Zweck</p>	<p>Art. 2 ¹ Das Oberziel der IGS North-South ist die strukturelle Verankerung einer Schweizerischen Inter-universitären Graduiertenschule Nord-Süd als international anerkanntes und integriert arbeitendes Exzellenznetzwerk für die Bewältigung des globalen Wandels, für Innovation und nachhaltige Entwicklung. Die IGS North-South soll dies mittels Forschungspartnerschaften mit Forschungs- und Bildungseinrichtungen in Entwicklungs- und Transitionsländern, mit Ausbildung vor allem auf Stufe Doktorat, sowie mit forschungsnahen Umsetzungsprojekten bearbeiten.</p> <p>² Die IGS North-South betreibt ein gemeinsames internationales Forschungsprogramm in Partnerschaft mit Institutionen in Entwicklungs- und Transitionsländern und fördert die darin integrierten Forschungsprojekte vor allem für Doktorierende und Post-docs.</p> <p>³ Sie führt zwischen den beteiligten schweizerischen Hochschulen ein gemeinsames Ausbildungsprogramm für Doktorierende durch, das einerseits die bestehenden Kompetenzen bündelt und andererseits die nationalen und internationalen Partnerschaften mit über rund 140 assoziierten Institutionen in 40 Ländern erweitert und thematisch ergänzt.</p> <p>⁴ Das Ausbildungsprogramm für Doktorierende der IGS North-South bezweckt eine umfassende interdisziplinäre Ausbildung in Theorie und Praxis in einem relevanten Gebiet der Forschung für nachhaltige Entwicklung. Als Zusatz zur Promotion wird das besuchte Ausbildungsprogramm zertifiziert.</p> <p>⁵ Die IGS North-South verstärkt die weltweiten Partnerschaften durch gezielte Vorhaben der Forschungs-, Bildungs- und Beratungszusammenarbeit mehrerer Partner in der Schweiz mit Partnerinstitutionen im ‚Süden‘.</p> <p>⁶ Eine Erweiterung der Zusammenarbeit auf andere Hochschulen und assoziierte Institutionen ist im Einvernehmen mit den beteiligten Universitäten möglich.</p>

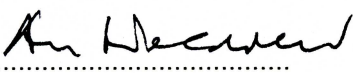
<p>Organisa- tion</p>	<p>II. Organisation der IGS North-South</p> <p>1. Allgemeines</p> <p>Art. 3 Die IGS North-South verfügt über folgende organisatorische Einheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Schulrat (<i>Board</i>), b Fachkommissionen (<i>Supervisory Teams</i>), c Schulleitung (<i>Directorate</i>), d Geschäftsstelle (<i>Management Centre</i>).
<p>Zusammen- setzung</p>	<p>2. Schulrat</p> <p>Art. 4 ¹ Die IGS North-South wird von einem Schulrat geleitet.</p> <p>² Der Schulrat hat mindestens 7 und höchstens 15 Mitglieder je nach Anzahl der Partnerinnen der IGS North-South. Jede der an der IGS North-South teilnehmenden Universitäten ernennt zwei Mitglieder als Schulrätinnen oder Schulräte. Sie sollen nach Möglichkeit in der Nord-Süd Forschung tätig sein. Die Mitglieder werden von den jeweiligen Universitätsleitungen für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Schulrates haben ein Stimmrecht und Beschlüsse werden durch qualifiziertes Mehr der Anwesenden gefasst.</p> <p>³ Je nach Grösse des Schulrates können bis zu maximal drei externe Mitglieder (z.B. aus der Bundesverwaltung oder den Partnerländern) Einsitz in den Schulrat nehmen. Diese werden durch den Schulrat bestimmt. Deren Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁴ Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor amtiert als Sekretärin oder Sekretär des Schulrats.</p> <p>⁵ Die Delegierten der Universitäten im Schulrat übernehmen im Turnus die Präsidentschaft jeweils für ein Jahr.</p>
<p>Aufgaben</p>	<p>Art. 5 ¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Er nimmt die Gesamtaufsicht der IGS North-South wahr und bestimmt deren strategische Ausrichtung. b Er delegiert und kontrolliert die operative Führung der IGS North-South, soweit diese nicht durch die Fachkommissionen, die Schulleitung und die Geschäftsführende Direktorin / den Geschäftsführenden Direktor ausgeübt wird. c Er bestätigt die Fachkommissionen. d Er sichert das bestehende Angebot an Lehrveranstaltungen auf Empfehlung der Fachkommissionen im Einverständnis mit den Fakultäten und in Übereinstimmung mit den Leistungsaufträgen oder den Leistungsvereinbarungen der beteiligten Partnerinnen. Er kann neue Lehrinhalte initiieren. e Er stellt die Verbindung zu den beteiligten Universitätsleitungen sicher. Absprachen betreffen v.a. Studieninhalte, Studienpläne, Zulassungsmodalitäten und Abschlüsse. f Er beschliesst das Forschungs- und Bildungsprogramm sowie das Budget der IGS North-South. g Er stellt Antrag an die beteiligten Universitätsleitungen betreffend Eigenleistungen für die IGS North-South.

	<p><i>h</i> Er trägt zur Vernetzung der IGS North-South in der Schweiz und zur Stärkung des internationalen Netzwerkes bei.</p> <p>² Er erfüllt alle übrigen Aufgaben, welche nicht einer anderen organisatorischen Einheit der jeweiligen Universität zugewiesen sind.</p>
Beschlussfassung	<p>Art. 6 ¹ Der Schulrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für eine gültige Beschlussfassung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder (auf ganze Personen abgerundet) anwesend sein. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>² Für folgende Beschlüsse sind qualifizierte Mehrheiten bzw. Einstimmigkeit erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Eine Auflösung der IGS North-South bedarf der Zustimmung sämtlicher Delegierter der Universitäten im Schulrat. <i>b</i> Die Erweiterung der IGS North-South durch zusätzliche Partnerinnen bedarf der Zustimmung sämtlicher Delegierter der Universitäten im Schulrat. <i>c</i> Einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder (abgerundet) des Schulrats bedürfen: <ul style="list-style-type: none"> - der Antrag für die Ernennung der Geschäftsführenden Direktorin / des Geschäftsführenden Direktors der Schulleitung, sowie - die Änderung des Geschäftsreglements.
Fachkommissionen	<p>3. Fachkommissionen</p> <p>Art. 7 ¹ Die Fachkommissionen sind fachspezifische Kommissionen für die Evaluation und Betreuung der Doktorierenden und Post-docs. Die Anzahl der Fachkommissionen sowie deren fachliche Ausrichtung richten sich nach der Anzahl der angemeldeten Doktorierenden und Post-docs und deren Projektausrichtungen.</p> <p>² Jede Fachkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wovon zumindest eine Person Mitglied des Schulrats und eine Mitglied der Fakultät sein muss, an welcher der oder die Kandidierende abschliessen wird. Im jeweils anwendbaren Promotionsreglement können weitere Anforderungen an die Mitglieder der Fachkommissionen definiert sein.</p> <p>³ Die Fachkommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>⁴ Die Mitglieder der Fachkommissionen werden vom Schulrat für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>⁵ Die Fachkommissionen haben folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a</i> Evaluation der Dissertations- und Post-doc-Gesuche, <i>b</i> Selektion der Kandidierenden, <i>c</i> Erarbeitung einer Vereinbarung mit dem oder der jeweiligen Doktorierenden sowie Monitoring betreffend die Einhaltung der Vereinbarung, <i>d</i> Empfehlungen an den Schulrat für ein angemessenes Lehrangebot für Doktorierende im entsprechenden Fachbereich, <i>e</i> Festlegung der für die Grundausbildung erforderlichen Lehrveranstaltungen, <i>f</i> Beratung der Kandidierenden während der Studienzeit, <i>g</i> Begutachtung der Jahresberichte der Kandidierenden, <i>h</i> weitere, durch den Schulrat übertragene Aufgaben.

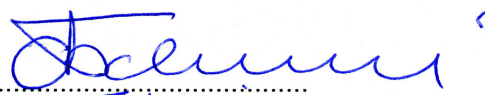
<p>Schulleitung</p>	<p>4. Schulleitung</p> <p>Art. 8 ¹ Die Schulleitung ist verantwortlich für die operationelle Führung der IGS North-South und berät sich regelmässig. Die Schulleitung besteht aus zwei Vertreterinnen / Vertretern des Schulrates sowie der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor der IGS North-South.</p> <p>² Die Schulleitung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Unterstützung und Steuerung der Arbeiten der Geschäftsstelle, b Koordination des Forschungs- und Bildungsprogramms, c Organisation von gemeinsamen Aktivitäten und Anlässen, d Kommunikation mit übergeordneten Stellen der Forschungsförderung, Entwicklungszusammenarbeit, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft, e Einberufung von Schulratssitzungen, f weitere, durch den Schulrat übertragene Aufgaben.
<p>Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor</p>	<p>5. Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor</p> <p>Art. 9 ¹ Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird von der Universitätsleitung der Universität Bern auf Antrag des Schulrats ernannt.</p> <p>² Die Geschäftsführende Direktorin / der Geschäftsführende Direktor hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Führen der Geschäftsstelle (<i>Management Centre</i>) der IGS North-South, b Koordination des Forschungs- und Ausbildungsprogramms in Zusammenarbeit mit der Schulleitung zuhanden des Schulrates, c Koordination des Forschungsprogramms und der Forschungspläne der IGS North-South, d Erarbeitung des Integrativen Ausbildungskonzeptes in Zusammenarbeit mit den Partnerinnen der IGS North-South, e Budgetierung und Rechnungslegung der IGS North-South zuhanden des Schulrates, f Koordination der Akquisition von Drittmitteln und der Teilnahme an Forschungsprojekten, g Vorbereitung der Schulratssitzungen und Erstellen der Sitzungsprotokolle, h weitere, durch die Schulleitung oder den Schulrat übertragene Aufgaben.
<p>Geschäftsstelle</p>	<p>6. Geschäftsstelle</p> <p>Art. 10 Die Geschäftsstelle unterstützt die Umsetzung der IGS North-South durch folgende administrative und inhaltliche Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Finanz- und Personalmanagement der IGS North-South, b Führen einer Informationsstelle und Bereitstellung sowie Unterhalt geeigneter Informationsgefässe,

	<p>c Wissensmanagement und -transfer zu nicht akademischen Partnern,</p> <p>d Umsetzung des Integrativen Ausbildungskonzeptes und Bereitstellung von Lehrinhalten,</p> <p>e Unterstützung im Bereich Frauenförderung und Karrierebildung für Teilnehmende der IGS North-South,</p> <p>f Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.</p>
	<p>III. Weitere Bestimmungen</p>
Administrative Zuordnung	Art. 11 Die Geschäftsstelle der IGS North-South wird administrativ dem Centre for Development and Environment (CDE) der Universität Bern zugeordnet.
Budget der International Graduate School (IGS) North-South	<p>Art. 12 ¹ Das Budget der IGS North-South sowie der Finanzierungsschlüssel inklusive die Eigenleistungen der beteiligten Universitäten werden von der Geschäftsführenden Direktorin / dem Geschäftsführenden Direktor erarbeitet und dem Schulrat zum Beschluss eingereicht.</p> <p>² Der Schulrat stellt Antrag an die beteiligten Universitätsleitungen betreffend Leistung von finanziellen Mitteln an die IGS North-South.</p> <p>³ Die Eigenfinanzierung der beteiligten Institutionen wird durch die jeweilige Universität direkt sichergestellt. Drittmittelfinanzierungen von Projekten und Programmen erfolgen je nach Beteiligung nach vorher ausgehandelten Verteilungsschlüsseln.</p>
Anstellung der Doktorierenden	Art. 13 Die Anstellung der Doktorierenden erfolgt gemäss den für die betreffende Universität jeweils geltenden Bestimmungen der Universitäts- bzw. Personalgesetzgebung.
Inkrafttreten	Art. 14 Dieses Geschäftsreglement tritt rückwirkend auf den 01.07.2009 in Kraft.

Basel, den 28.6.10

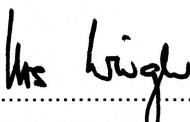


Prof. Dr. Antonio Loprieno
Rektor der Universität Basel



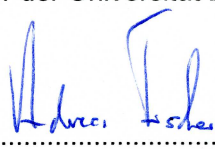
~~Dr. Hanspeter Meister~~
Verwaltungsdirektor

Bern, den 19.2.10



Prof. Dr. Urs Würzler
Rektor der Universität Bern

Zürich, den 12.3.2010



Prof. Dr. Andreas Fischer
Rektor der Universität Zürich



Prof. Dr. M. Hengartner
Dekan MNF